

Klagenfurter Ausgleichsabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 13.12.1980, Zl. 16.029/80, in der Fassung der Verordnungen des Gemeinderates vom 11.4.1984, Zl.15.501/83, vom 5.12.1984, Zl.21.309/84 und vom 29.5.2001, Zl.34/401/2001, betreffend die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Klagenfurter Ausgleichsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes 1996, K-PGAG 1996, LGBl.Nr. 55/1996, geändert durch LGBl.Nr. 122/1997 und LGBl.Nr. 6/1999 und gemäß § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, LGBl.Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Als Ersatz für jene Stellplätze oder Garagen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten bei Vorhaben im Sinne des § 13 (1) des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes 1996, LGBl.Nr. 55/1996, nicht errichtet werden können, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 2

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz eines einspurigen Kraftfahrzeuges EUR 363,-, je Stellplatz eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges EUR 1.816,-.

§ 3

(1) Abgabenschuldner ist der Inhaber der Baubewilligung, in deren Auflagen festgelegt ist, für wie viele Stellplätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

(2) Der Abgabenbescheid, mit welchem die Abgabe vorgeschrieben wird, ist nach Beginn der Ausführung des Bauvorhabens zu erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgendem Tage in Kraft.

Der Bürgermeister